

Franckesche Stiftungen zu Halle

Brief von Georg Heinrich Neubauer an Johann Daniel Herrnschmidt.

Neubauer, Georg Heinrich

Fürstenau (Michelstadt), 28.10.1717

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-45500](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-45500)

[illegible]

Dr Excell in derer hochacht anzunehmen
gehorhet ist, in derer Prof. hat hochacht
die heilige almosen-ordnung zu be-
stehen, bilbet domay, dass Professor wolle
alles was von der Einwilligung, so das al-
mosen-amt in, solle betreiben, heilich
vorhanden ist, durch den Actuarium. Diefelben
im die Dispoib-geldes, verfasst, lassen,
und solches, nachdem ob wohl collationiert
ist, an der Excell, ist, in, in einem
den Dispoib, dabei malden, dass der hoch-
Prof. frucht heimmeyn gethan, diefer al-
so in Wood zu wisten. Die Aufschrift
an der hoch, ist diefer: A Son Excellence
illustrissime Monseigneur le Comte Louis
Comte reynant d'Erpachet Seigneur de
Breuberg, Chevalier de l'ordre de St Jean
et Commandeur a Schivelbein. comme aus-
si Lieutenant General de Cavallerie de
Provinces unies. Es wird mir durch
gehorhet: in Frankfurt am Mayn ob-
zuhaben im pflichten adloc. das porto
bis dieferzeit und die Dispoib-geldes, will der
K. Prof. frucht und der Cassa der Einwilligung
zu funderung dieser guten Anstalt von ihm
4. in.
Die frucht ist in diesen Jahren aus dem
der Dispoib verordnet und im Auditorium
namentlich Posten, dazu verfahren worden, und
der gedachte Dispoib in einem kleinen
hat. wenn man daselbe proxime weiter
best werden möchte, so bilbet der K. Prof. nicht
Noforri, sondern nachfolgende desiderium
Auditorium anzunehmen, der als beifolgt, so, wie

H. Rosowig ist beyzuhaben rair. So hat der
H. Rath nicht allein der Gesellschaft zu Fürstmann
und Papst, sondern auch dem gemeinheitslichen
Superintendent. In Minskstadt im Amt Rosowig
in nachdrückliche impression von Saliffon, Rudofis
dieser seine besonders notige conduite gegeben,
im vorüber jetzt gemacht malte Person in solchen
geplanten, Mergung sehr gestärkt worden, von
der Successor auf so gewartet ist; wie ferner sehr
zu betonen, sehr rair, warum die gute Mergung
dieser Dinge, der über gewartet, von ge-
macht werden sollte. Daher sind in der Alte
Ling gute Person sehr ungünstig sehr rair. Die
Gesellschaft besonders ist, warum es sehr wohl ver-
stelt, nach einiger Zeit ins Ministerium, so es
dazu beizubringen hat.

5. Und in der Thronen wurde, damit mir zur Nachrich-
te des H. Prof. allein, nicht am über dazu, dass es
bey demselben nicht offiziell überbracht werden
bis H. Prof. nach der Anweisung ist überbracht,
nämlich: der H. Vice-Cantler Maszkowski in
Zamiatstadt hat dem H. Prof. Freunden committi-
ert H. Prof. Jos. Peter Lindwig und H. Jos. Rath
Thomasi zu wählen, nach ihm von seinem
wegen zu zeigen, wie folgt: dem ersten,
dass er 1) auf zu Gott befragen und sein werden
2) von der providentia dei speciali eine bessere
Mergung sehr, 3) den Tractat vom Recht der
Fürsten wegen die Rittergesellschaft, realien es pro-
mittiert sehr, überarbeitet, und inzuiffen, eine
Ordnung klar davon überlassen, oder je es
es unterworfen nicht prästieren können, oder nicht
wollen, es überlassen: und von letztem, ein
nach, es ist ihm (Maszkowski) die Royal gegeben
Poivrets Oeconomie und das neue Testament zu
lesen.

Im übrigen ist von diesem Herrn von Mas-
kovski zu melden, daß er zuvorn von der
Lambertischen Hofe gerufen, von H. Hofmeister
Angewandte - Rath und Prof. Confessor, Herr
von Lohmeyer, der auf Empfehlung von
Wittenberg in Bonn am 1. d. Hofe ge-
rufen, hat sich, wie der Herr von Maskov-
ski zu Halle studiert, und warb gut mit der
H. Professors Vorlesung gefasst.

6. Bei dem Ministerio in Darmstadt ist die
Conversacion der H. Professors sehr angenehm ge-
flossen, daß man nicht anders hoffen, daß alt
dieses eine influence in ihre Vorlesung haben
wird.

7. Es weiß nicht, ob es albereit beabsichtigt ist, daß
der Herr zu Göttingen aus dem H. Prof. Hoff-
meister ein Hof-Diaconum, der die H. H. Hof-
meister mit informiren soll, beabsichtigt hat. Es ist
albereit nicht einem unserer Halle Labording
Studium reflectirt, daß möge es sehr gut
seyn, wenn H. Prof. auf ein - od. andere
Weise, sehr dem H. Prof. freundlich, anzugehen.

7. Gestern den 26 Octobr. fanden wir D. H. Hof-
meister am 14 u. 16 dito in Göttingen,
dieses halbe von H. Hofmeister sehr schön
Anwesenheit gesehen, und sehr
sehr auch sehr antwortet. Daß dem
H. Professore die von der Curat für die pri-
vate zu gestandene resolution wohl gefallen
2) daß der H. v. Müllers Hofmeister seine sermones
dem H. Confessor. Rath Hofmeister zu Mordern,
zu Hofmeister zu überweisen soll, u. dabei zu
gedenken, daß er sehr nicht anders aufsehn
kann, als daß H. v. Müllers Hofmeister und von dem
H. Hofmeister zu Mordern, also der H. Hofmeister die Tage

